



AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDEN OTTERBACH UND OTTERBERG



Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeinde Otterbach, Tel. 06301/6070 - Verbandsgemeinde Otterberg, Tel. 06301/603-0. Druck und Verlag sowie verantwortlich für Anzeigen und den übrigen Inhalt: VERLAG FRANZ ARBOGAST - 67731 Otterbach - Konrad-Adenauer-Straße 63-65 - Telefon 06301/9526. Redaktionsschluß bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg: dienstags 9.00 Uhr. - Anzeigenannahmeschluß beim Verlag: dienstags 11.30 Uhr - Telefon 06301/9526.

Nr. 7 vom 17.2.1994

s. Seite - 2 -

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hirschhorn wird hiermit folgende Satzung der Ortsgemeinde Hirschhorn bekanntgemacht, nachdem sie mit Verfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 02.05.1991, Az.: 61/610-13/0G Hirschhorn, genehmigt wurde.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und der die Einberufung des Gemeinderates (§ 34 GemO) betreffenden Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine Rechtsverletzung begründen könnten, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

In Vertretung

Otterbach, 11. 2. 94

Verbandsgemeindeverwaltung:

In Vertretung:

Annefeld, Beigeordneter

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Hirschhorn

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bebauungsplan "Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil A" mit Bebauungsplan "Ersatzmaßnahmen, für Teil A" der Ortsgemeinde Hirschhorn

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 02.05.1991 mit geteilt, daß gegen den Bebauungsplan "Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil A" mit Bebauungsplan "Ersatzmaßnahmen, für Teil A" weder Rechtsbedenken bestehen noch Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

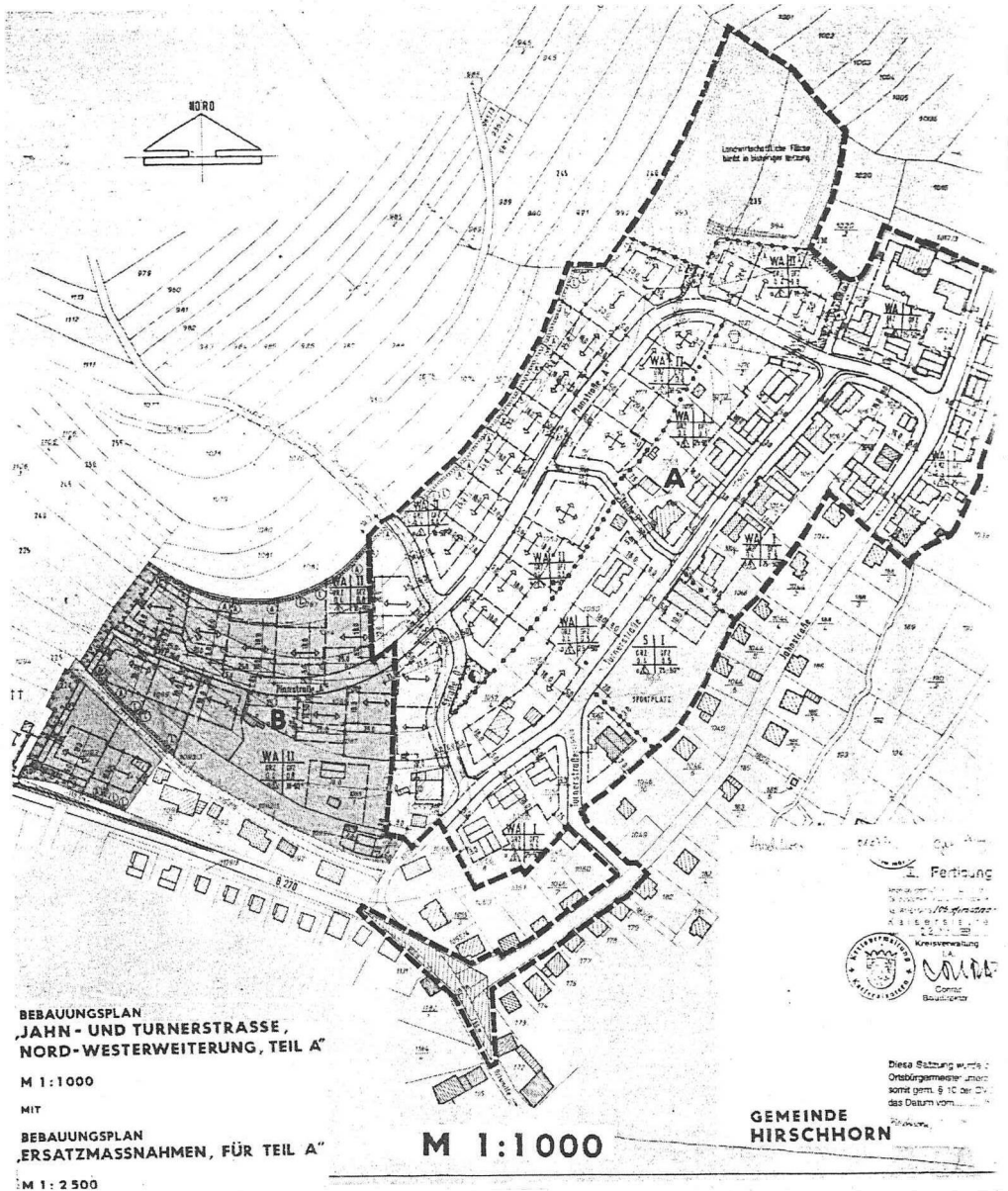
Durch mittlerweile erfolgte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist ein Bebauungsplan als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde. Um dies entgegen zu treten, hat der Ortsgemeinderat Hirschhorn in seiner Sitzung vom 20.01.1994 beschlossen, den Bebauungsplan "Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil A" mit Bebauungsplan "Ersatzmaßnahmen, für den Teil A" rückwirkend zum 20.06.1991 inkraftzusetzen.

Der Bebauungsplan wurde am 11.02.1994 vom Ortsbürgermeister unterzeichnet und erhält somit gemäß § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), in der derzeit geltenden Fassung, zu § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 104), in der derzeit geltenden Fassung, das Ausfertigungsdatum vom 11.2.1994.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil A" mit Bebauungsplan "Ersatzmaßnahmen, für den Teil A" der Ortsgemeinde Hirschhorn rückwirkend zum

20.06.1991 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 17, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen



BEBAUUNGSPLAN
JAHN- UND TURNERSTRASSE,
NORD-WESTERWEITERUNG, TEIL A

M 1:1000

MIT

BEBAUUNGSPLAN
ERSATZMASSNAHMEN, FÜR TEIL A

M 1:2500

M 1:1000

GEMEINDE
HIRSCHHORN

Dienststunden von montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags bis 18.00 Uhr erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird ferner auf die Rechtsfolge des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt.

Annefeld, Ortsbürgermeister